

# **Satzung zur 2. Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Michelsneukirchen vom 10.01.2023**

Aufgrund von Art. 2 und 8 Kommunalabgabengesetz erlässt die Gemeinde Michelsneukirchen folgende Satzung:

## **§ 1**

Die Gebührensatzung für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Michelsneukirchen vom 14.10.2008, zuletzt geändert mit Satzung vom 01.02.2019, wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 4 Satz 1 erhält folgende neue Fassung:

„Für die Erstellung der Urnengräber (Gedenkplatte, Einfassung, Räumen nach Ablauf der Ruhezeit usw.) im Neuen Friedhof in Michelsneukirchen und bei der Baumbestattung ist zusätzlich ein einmaliger Pauschalbetrag von 500,- € pro Urnengrabstätte zu entrichten.“

## **§ 2**

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Michelsneukirchen, 10.01.2023  
Gemeinde Michelsneukirchen



Raab  
1. Bürgermeister

